

KRAUSE & KOLLEGEN

Wirtschaftsstrafrechtliche Nachrichten – April 2021

Kurzübersicht zum Inhalt:

- [1] Rechtsprechung
- [2] Verwaltung
- [3] Gesetzgebung
- [4] Wirtschaftsstrafrecht à propos
- [5] Impressum
- [6] Hinweis zum Urheberrecht

[1] Rechtsprechung

§ 30 Abs. 2a OWiG - kein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot bei einer vor Inkrafttreten beendeten Anknüpfungstat

Karlsruhe. Bei einer unter der Geltung des § 30 Abs. 2a OWiG erfolgten Gesamtrechtsnachfolge kann eine Geldbuße gegen den Rechtsnachfolger auch dann festgesetzt werden, wenn die Anknüpfungstat vor Inkrafttreten der Vorschrift am 30.06.2013 begangen worden ist. So entschied der BGH am 23.03.2021 (Az.: 6 StR 452/20).

Der Entscheidung liegt ein Strafverfahren wegen Bestechung im geschäftlichen Verkehr gemäß § 299 Abs. 2 StGB zugrunde. Gegen die Nebenbeteiligte hat das Ausgangsgericht eine Geldbuße festgesetzt. Die Anknüpfungstat i.S.v. § 30 Abs. 1 Nr. 1 OWiG wurde im September 2012 durch den Geschäftsführer einer GmbH verübt. Im August/Okttober 2013 erfolgte die Verschmelzung der GmbH auf die Nebenbeteiligte durch Übertragung des Vermögens als Ganzes, so dass gemäß §§ 2 ff., 20 UmwG die Nebenbeteiligte Gesamtrechtsnachfolgerin der GmbH wurde. Damit ist der Anwendungsbereich des § 30 Abs. 2a Satz 1 OWiG grundsätzlich eröffnet, der die Festsetzung einer Geldbuße gegen den Gesamtrechtsnachfolger ermöglicht. Die Regelung wurde mit Wirkung zum 30.06.2013, mithin vor der Verschmelzung, in das OWiG aufgenommen. Die Anknüpfungstat wurde hingegen bereits vor der Gesetzesänderung begangen. Ob das ahndungsrechtliche Rückwirkungsverbot der Festsetzung der Geldbuße gegen den Rechtsnachfolger entgegensteht, wenn die Rechtsnachfolge – wie hier – nach Inkrafttreten des § 30 Abs. 2a OWiG stattfand, die Anknüpfungstat aber vor diesem Zeitpunkt beendet war, wurde im Schrifttum unterschiedlich bewertet. Der BGH verneint in seiner Entschei-

dung die Frage. Angesichts des Normzwecks und des Rechtscharakters sei den verfassungsrechtlichen Anforderungen des Art. 103 Abs. 2 GG Genüge getan, da die Norm jedenfalls im Zeitpunkt der Rechtsnachfolge bereits in Kraft getreten war. Mit § 30 Abs. 2a OWiG hätte der Gesetzgeber im Anschluss an den BGH eine Rechtsgrundlage schaffen wollen, um der Umgehung drohender bußgeldrechtlicher Sanktionen durch gesellschaftsrechtliche Gestaltungen entgegenzuwirken (vgl. BT-Drucks. 17/11053, S. 20 ff.). Davon Ausgehend handele es sich bei § 30 Abs. 2a Satz 1 OWiG nicht um einen eigenständigen Ahndungstatbestand gegenüber dem Rechtsnachfolger, der an Art. 103 Abs. 2 GG, §§ 3, 4 Abs. 1 OWiG zu messen wäre. Nach § 30 Abs. 2a OWiG rückte der Gesamtrechtsnachfolger lediglich in eine vom Rechtsvorgänger – ohne Verletzung des Rückwirkungsverbots – begründete Bußgeldlast ein.

Berechtigung zur Geltendmachung von Vorsteuerabzügen

Karlsruhe. Zur Geltendmachung von Vorsteuerabzügen ist der Leistungsempfänger berechtigt. Leistungsempfänger i.S.d. UStG sei derjenige, der aus dem der Leistung zugrundeliegenden Rechtsverhältnis als Auftraggeber berechtigt und verpflichtet ist. Nicht maßgeblich ist hingegen, wem die empfangene Leistung wirtschaftlich zuzuordnen ist oder wer sie bezahlt hat. Im Rahmen der Bestimmung des Leistungsempfänger ist das Abrechnungspapier nur ein Beweisanzeichen. So entschied der BGH am 10.02.2021 (Az.:1 StR 525/20).

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Der als Einzelkaufmann im Baubereich (u.a. Projektentwicklung, Baubetreuung) tätige Angeklagte vermittelte einem Bauherren, dessen Bauprojekt wegen zusätzlichen Kapitalbedarfs zu scheitern drohte, mehrere Käufer für den Rohbau. Am selben Tag schlossen die Erwerber neben den Grundstückskaufverträgen mit dem Angeklagten einen notariellen "Dienstleistungsvertrag", mit dem sich dieser gegenüber den Erwerbern zur bezugsfertigen Fertigstellung des Bauvorhabens verpflichtete, wobei alle davon ausgingen, dass der Bauherr die Arbeiten fortsetzen sollte. Da der Bauherr im eigenen Namen auftrat, stellten die Handwerker und Händler ihre Rechnungen unter gesondertem Umsatzsteuerausweis an ihn als Leistungsempfänger aus. Auf die vom Bauherren an den Angeklagten weitergereichten Eingangsrechnungen erstattete dieser aus den für die Erwerber treuhänderisch verwalteten Geldern dem Bauherrn die verauslagten Beträge.

Der Angeklagte veranlasste, dass die Auftragnehmer Rechnungen auf ihn als Projektentwickler umschrieben. Sodann reichte der Angeklagte eine berichtigte Umsatzsteuerjahreserklärung beim Finanzamt ein, mit der er nunmehr Vorsteuer aus den auf ihn umgeschriebenen Eingangsrechnungen der Baufirmen geltend machte. Ebenso machte er in den nächsten Umsatzsteuerjahreserklärungen Vorsteuerbeträge aus den auf ihn umgeschriebenen Rechnungen geltend.

Der BGH sieht hierin keine Steuerhinterziehung durch Geltendmachung unberechtigter Vorsteuerabzüge (§ 370 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 4 S. 1 Halbs. 2, § 150 Abs. 1 S.3, § 168 S. 1,

2 AO; § 18 Abs. 3, § 16 Abs. 2 S. 1 UStG). Denn es sei nicht auszuschließen, dass der Angeklagte aufgrund der Übernahme der Kauf- und Bauverträge noch rechtzeitig innerhalb des Besteuerungszeitraums neuer Auftraggeber wurde und damit aus den umgeschriebenen Rechnungen vorsteuerabzugsberechtigt war.

[2] Verwaltung

Europäische Staatsanwaltschaft: Aufnahme der Ermittlungstätigkeit ab dem 01.06.2021

Brüssel. Die Europäische Staatsanwaltschaft („EU-StA“) soll zum 01.06.2021 ihre Arbeit aufnehmen. Die europäische Behörde wird von der Europäischen Generalstaatsanwältin Laura Kövesi (Rumänien) geleitet und ist zuständig für die Bekämpfung von Straftaten, die sich gegen den EU-Haushalt richten.

Der EU-StA kommen dabei weitgehende Befugnisse zu: Sie darf als „delegierte Staatsanwaltschaft“ eigenständige Ermittlungen im Hoheitsgebiet der einzelnen Mitgliedsstaaten vornehmen und dabei Vermögenswerte sichern. Darüber hinaus kann sie auch Haftbefehle erlassen und Anklagen erheben.

Der Startschuss hat sich für die europäische Behörde damit merklich verzögert. Ursprünglich sollte die EU-StA im November 2020 ihre Arbeit aufnehmen. Zu diesem Zeitpunkt standen jedoch zu wenig Staatsanwälte aus den 22 teilnehmenden Mitgliedsstaaten zur Verfügung. Entsprechendes galt für den alternativen Termin im März 2021. Nun soll nach übereinstimmenden Presseberichten die EU-StA notfalls mit weniger personellen Ressourcen zum 01.06.2021 starten. Noch immer sind weniger als die Hälfte der vorgesehenen 140 Stellen besetzt. Davon stammen elf aus Deutschland.

Quellen-TKÜ: Wissenschaftlicher Dienst bezweifelt Verfassungsmäßigkeit

Berlin. Durch eine Änderung des G-10-Gesetz soll es deutschen Geheimdiensten (Bundesamt für Verfassungsschutz, Bundesnachrichtendienst und Militärischer Abschirmdienst) ermöglicht werden, auf das Instrument der Quellen-Telekommunikationsüberwachung („Quellen-TKÜ“) zurückzugreifen. Ein Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages bezweifelt die Verfassungsmäßigkeit des Vorhabens.

Bei der Quellen-TKÜ wird die ausgehende Telekommunikation direkt auf dem jeweiligen Endgerät – und damit unmittelbar an der „Quelle“ – ausgeleitet, bevor der Kommunikationsinhalt für den Übertragungsweg verschlüsselt wird. Für die Staatsanwaltschaften ist diese Ermittlungsmaßnahme in § 100a Abs. 1 S. 2 StPO geregelt.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken des wissenschaftlichen Dienstes gründen auf der Reichweite der geplanten Ermächtigung. Die fehlende Begrenzung auf die laufende Kommunikation und die Zugriffsmöglichkeit auf gespeicherte, vergangene Kommunikationsinhalte erinnere eher an eine Online Durchsuchung.

Ungeachtet dessen scheitert die Quellen-TKÜ praktisch oftmals an dem erforderlichen Zugang zum jeweiligen Endgerät der zu überwachenden Person.

Das Gutachten des wissenschaftlichen Dienstes findet sich [hier](#). Der Gesetzesentwurf findet sich [hier](#).

[3] Gesetzgebung

Sachverständige gespalten zur Fortentwicklung der StPO

Berlin. Am 14.04.2021 bewerteten verschiedene Experten den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung (StPO) und zur Änderung weiterer Vorschriften (BT-Drs. 19/27654) im Rahmen einer öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz. Mit dem im Januar 2021 durch die Bundesregierung beschlossenen Gesetzesentwurf soll das Strafverfahren insgesamt modernisiert und der Opfer- und Gewaltschutz verstärkt werden (wir berichteten).

Die als Sachverständige geladenen Vertreter der Rechtsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft waren sich in ihren Stellungnahmen zu dem Entwurf uneinig. Kritik erfuhren die vorgesehenen Neuregelungen vor allem durch die anwesenden Vertreter der Anwaltschaft (Stefan Conen und Ali Norouzi, beide Mitglied des Strafrechtsausschusses des Deutschen Anwaltvereins (DAV), Dilken Çelebi vom Deutschen Juristinnenbund (djb) und Christoph Knauer, Vorsitzender des Ausschusses Strafprozessrecht der Bundesrechtsanwaltskammer). Insbesondere die geplante Regelung zur Geheimhaltung und Zurückstellung von Benachrichtigungen des Beschuldigten bei Beschlagnahme und Durchsuchung begegne erheblichen Bedenken im Hinblick auf die damit einhergehende Intransparenz und Beschränkung des Rechtsschutzes. Auch die geplante Anpassung der Belehrungsvorschriften wurde zum Teil abgelehnt, weil diese hinter rechtstaatlichen Grundsätzen bzw. europäischen Mindeststandards zurückbleibe. Vor diesem Hintergrund plädierten einige Sachverständige aus der Rechtsanwaltschaft für diverse Änderungen des Entwurfs. Begrüßt wurde als einer der wenigen positiv aufgenommenen Punkte die Neuregelung zur Revisionsbegründungsfrist.

Die Einschätzungen aus dem Kreise der Staatsanwaltschaft fielen insgesamt deutlich positiver aus. Im Wesentlichen billigten und begrüßten die Vertreter der Staatsanwaltschaft die in dem Entwurf vorgesehenen neuen Ermittlungsinstrumente bzw. die Modifi-

zierung bestehender Regelungen, etwa die Möglichkeit des Zurückstellens der Benachrichtigung des Beschuldigten auf richterliche Anordnung. Diese führten zu einer maßgeblichen Verbesserung der Strafverfolgungstätigkeit der Ermittlungsbehörden. Vereinzelt wurde jedoch moniert, die geschaffenen Befugnisse der Ermittlungsbehörde – z.B. zur automatischen Erhebung von Fahrzeugkennzeichen – gingen in ihrem Anwendungsbereich nicht weit genug.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar. Die Videoaufzeichnung der Anhörung sowie die zugehörige Pressemitteilung sind [hier](#) abrufbar.

Umstrittener Entwurf zur Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet

Berlin. Über den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit des Betriebens krimineller Handelsplattformen im Internet und des Bereitstellens entsprechender Server-Infrastrukturen – (BT-Drs. 19/28175) wurde Mitte April in erster Lesung im Bundestag beraten. Der bereits im Februar 2021 durch die Bundesregierung beschlossene Gesetzesentwurf sieht insbesondere vor, dass ein neuer § 127 StGB-E in das Strafgesetzbuch eingefügt wird, nach dem mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden könne, wer eine Handelsplattform im Internet betreibt, deren Zweck darauf ausgerichtet ist, die Begehung von bestimmten rechtswidrigen Taten zu ermöglichen oder zu fördern. Ebenso soll bestraft werden, wer wissentlich oder absichtlich Server-Infrastrukturen für entsprechende Handelsplattformen bereitstellt.

Zu den in der Norm abschließend aufgezählten rechtswidrigen Taten gehören sämtliche Verbrechen und diverse Vergehen, etwa der Handel mit Betäubungsmitteln, Waffen, Falschgeld und Kinderpornografie. Ein deutlich erhöhter Strafraum bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe ist für das gewerbs- oder bandenmäßige Betreiben krimineller Handelsplattformen und für den Fall vorgesehen, dass der Täter beabsichtigt oder weiß, dass durch die Handelsplattform Verbrechen ermöglicht oder gefördert werden sollen. Flankiert werden die neuen Straftatbestände durch erweiterte Ermittlungsbefugnisse im Bereich der Telekommunikationsüberwachung, der Onlinedurchsuchung und der Verkehrsdatenerhebung zur Aufklärung der bezeichneten Straftaten. Das Gesetzesvorhaben wurde in der ersten Lesung durch die Opposition stark kritisiert, da es an einer vermeintlich zu schließenden Gesetzeslücke fehle und sowohl der Katalog der erfassten Straftaten als auch die damit einhergehende Ausdehnung des Anwendungsbereichs grundrechtsintensiver Ermittlungsinstrumente viel zu weit gehe. Am 03.05.2021 soll der Gesetzesentwurf Gegenstand einer öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz sein.

Der Gesetzesentwurf ist [hier](#) abrufbar. Das Protokoll zur Plenarsitzung am 16.04.2021 ist [hier](#) abrufbar.

[4] Wirtschaftsstrafrecht à propos

Tätigkeitsspektrum der Bundespolizei

Berlin. Die Bundesregierung hat im Rahmen ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage umfassend Auskünfte zum Tätigkeitsspektrum der Bundespolizei erteilt (BT-Drucks. 19/28394). Auch in Anbetracht einer aktuellen Gesetzesinitiative mit dem Ziel eines Ausbaus der Zuständigkeiten und Befugnisse der Bundespolizei bleibe es aus Sicht der Bundesregierung dabei, dass die Bundespolizei eine Sonderpolizei des Bundes für bestimmte Bereiche sei.

Im Rahmen ihrer originären Zuständigkeit für bestimmte Verbrechenstatbestände habe die Bundespolizei in den Jahren 2015 bis 2020 insgesamt zwischen 122 und 550 Verfahren pro Jahr wegen eines Verdachts von Straftaten gemäß § 97 AufenthG (Einschleusen mit Todesfolge) geführt. Ferner seien in den Jahren 2019 und 2020 insgesamt 16 bzw. 23 Verfahren wegen einer Verdachtslage gemäß § 315 Abs. 3 Nr. 1 StGB (Gefährlicher Eingriff in den Bahn- Schiffs- oder Luftverkehr) geführt worden. Auch darüber hinaus habe die Bundespolizei jedoch umfangreiche Erfahrungen im Führen von Ermittlungen in diversen Deliktsfeldern, wie beispielsweise im Bereich der Schleuserkriminalität.

Die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage ist [hier](#) abrufbar.

Zuverlässigkeitsprüfung bei Sachverständigen

Wiesbaden. Das Hessische Justizministerium hat im Rahmen einer Pressemitteilung angekündigt, in der nächsten Justizministerkonferenz eine Initiative mit dem Ziel der Qualitätssicherung bei Sachverständigen im Strafverfahren einbringen zu wollen. Gerichte und Staatsanwaltschaften sollten insbesondere die Möglichkeit erhalten, etwaige Vorstrafen von Sachverständigen zu ermitteln. Die StPO enthalte bisher keine Rechtsgrundlage, die Eignung und persönliche Zuverlässigkeit von Sachverständigen prüfen zu können, insbesondere dann, wenn es sich nicht um öffentlich bestellte Sachverständige handele.

Hintergrund sei etwa die Einbindung von Sachverständigen in die Auswertung umfangreicher Datenbestände im Rahmen der sog. Datenforensik. Entsprechende Datenbestände würden Sachverständigen übergeben und enthielten nicht selten besitzkritische Inhalte, beispielsweise bei Abbildungen sexuellen Kindesmissbrauchs. Eine bessere Qualitätssicherung führe zu mehr Vertrauen und damit zu mehr Rechtsfrieden.

Die Pressemitteilung des Hessischen Ministeriums der Justiz ist [hier](#) abrufbar.

[5] Impressum

Die Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten werden herausgegeben von der Kanzlei

KRAUSE & KOLLEGEN

Kurfürstendamm 190-192

10707 Berlin

Tel.: (030) 9210259 - 0

Fax: (030) 9210259 - 99

sozietat@kralaw.de

www.kralaw.de

Redaktion:

Rechtsanwalt Dr. Lenard Wengenroth

Rechtsanwalt Dr. Julian Kutschelis

Rechtsanwältin Nina Abel

Rechtsanwältin Dr. Nora Schaffer

Rechtsanwalt Dr. Arne Klaas

Anregungen und Anmerkungen senden Sie bitte an:

wengenroth@kralaw.de

Alle Angaben in den Wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind ohne Gewähr.

[6] Hinweis zum Urheberrecht

Die wirtschaftsstrafrechtlichen Nachrichten sind eine Publikation der Kanzlei *Krause & Kollegen*. Sie stehen den Nutzern allein zu persönlichen Studienzwecken zur Verfügung. Jede darüber hinausgehende Verwertung, namentlich die Vervielfältigung in mehr als einem Ausdruck und die Verbreitung, durch welches Medium auch immer, bedarf der vorherigen Zustimmung, derentwegen mit unserem Sekretariat Kontakt aufzunehmen ist.